



Herrn
Minister für Soziales und Integration
Manfred Lucha
Schellingstr. 15

70174 Stuttgart

Bundesteilhabegesetz – Aspekte zum Thema „Arbeit“

Karlsruhe, im Juli 2016

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

wir wenden uns mit diesem Offenen Brief an Sie, weil auch wir den aktuellen Entwurf des Bundesteilhabegesetzes mit Sorge zur Kenntnis genommen haben. Wir wissen natürlich, dass sich schon zahlreiche Verbände zu zahlreichen Themen rund um das Gesetz zu Wort gemeldet haben. Trotzdem haben wir ergänzend noch einige wichtige Anmerkungen zum Thema „Arbeit“ und möchten Ihnen diese insbesondere für die Beratungen im Bundesrat ans Herz legen.

1. „Mindestmaß verwertbarer Arbeit“ nicht länger haltbar

Auch wir kritisieren, wie viele andere Verbände der Behindertenvertretungen, dass es in § 219 II BTG-Entwurf weiterhin die Unterscheidung zwischen Menschen mit Behinderung, die ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen und den Menschen, die das nicht tun, gibt. Jeder Mensch hat nach der UN-BRK einen Anspruch auf individuelle Teilhabe am Arbeitsleben!

2. Nachbesserungen am „Budget für Arbeit“ erforderlich

So sehr wir das Budget für Arbeit in § 61 BTG-Entwurf an sich begrüßen, so sehr haben wir aufgrund der konkreten Ausgestaltung Zweifel, ob durch dieses wirklich mehr Menschen mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu erhalten. Wir lehnen die Deckelung des monatlichen Lohnkostenzuschusses auf 1.1.63 Euro (=maximal 40% der monatlichen Bezugsgröße nach §18 I SGB IV) ab. Zwar ist zu begrüßen, dass im neuen Entwurf hier keine Abweichungen der Länder von den Regelungen „nach unten“ mehr möglich sind, trotzdem gibt es inzwischen diverse Beispielrechnungen (z.B. von der BAG-UB), dass bei Zahlung des Mindestlohns eine 75%ige Förderung des Arbeitsentgeltes schon rechnerisch gar nicht möglich ist.

Problematisch finden wir auch, dass bei diesen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit der Begründung, dass die Arbeitnehmer nach einem „Scheitern des Arbeitsverhältnisses“ ja jederzeit in die Werkstatt zurückkehren könnten. Damit wird ihnen aber die Möglichkeit genommen, in Ruhe eine neue Tätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu suchen, so wie alle anderen Arbeitnehmer während der Zeit des Arbeitslosengeldbezugs auch.

3. „Poolen“ der Eingliederungshilfe, insbesondere § 61 IV, nur mit Zustimmung

Wenn Sozialämter erzwingen können, dass Eingliederungshilfeleistungen nur noch von mehreren Berechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden können („Poolen“), dann widerspricht das einer individuellen Teilhabe und Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK.

LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Baden-Württemberg e.V.

Vorsitzende: Claudia Heizmann | Richard-Wagner-Straße 2 | 76185 Karlsruhe | Telefon 0721 3505367

E-Mail: kontakt@lag-bw.de | www.lag-bw.de | Kreissparkasse Reutlingen, Konto 68451, BLZ 640 500 00



Gemeinsam leben – gemeinsam lernen

LAG Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg e.V.



Das ist ebenfalls bereits von vielen Verbänden vorgetragen worden. Besonders gravierend würde dies in den Bereichen Wohnen und Freizeit sein, aber auch problematisch in der allgemeinen Schule. Auch im Bereich Arbeit fänden wir - sollte der § 61 IV BTG-Entwurf von den Ämtern so ausgelegt werden, dass „kann...gemeinsam in Anspruch genommen werden“ auch bedeutet, dass das vom Leistungsträger erzwungen werden kann - ein Poolen der „Anleitung und Begleitung“ nicht akzeptabel. Hier fehlt der klarstellende Zusatz, dass das nur mit Einverständnis der Leistungsberechtigten möglich ist.

4. „Andere Anbieter“ nicht durch überzogene Anforderungen verhindern

Die Zulassung „anderer Anbieter“ in § 60 BTG-Entwurf wird von uns grundsätzlich befürwortet. Allerdings bleibt offen, welche Qualitätsstandards diese anderen Anbieter konkret erfüllen müssen und wie deren Anerkennung erfolgen soll. Unsere Sorge ist, dass die Anforderungen so hoch angesetzt werden, dass sie letztlich wieder nur von großen Trägern erfüllt werden können. Das zeichnet sich schon jetzt im Berufsbildungsbereich ab. Dann entstehen lediglich neue werkstattähnliche Konstrukte, und nicht – wie wir es uns wünschen – wirkliche Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die bislang Angebote vermissen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind.

5. Zusätzliche Möglichkeit des „Persönlichen Budgets“ nicht nur im Berufsbildungsbereich, sondern auch im Arbeitsbereich

Auch wenn wir die neuen Möglichkeiten des § 61 BTG-Entwurf an sich begrüßen, halten wir es trotzdem für nötig, nicht nur im Berufsbildungsbereich (inzwischen vom Bundessozialgericht bestätigt), sondern auch im Arbeitsbereich die Erbringung der Sozialleistung in Form des „Persönlichen Budgets“ i.S. des § 29 BTG-Entwurf zuzulassen. Dieses Budget ermöglicht es auch Menschen mit Behinderung, die keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz i.S.v. § 61 BTG-Entwurf finden, trotzdem individuell gestaltet und trägerunabhängig am allgemeinen Arbeitsleben teilzunehmen.

Wir möchten Sie also zusammenfassend bitten, sich dafür einzusetzen, dass

- das „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ gestrichen wird.
- im Budget für Arbeit die zusätzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf 1.162 Euro gestrichen und ganz normal Beiträge auch in die Arbeitslosenversicherung geleistet werden.
- das Poolen von Eingliederungshilfeleistungen nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten möglich ist.
- realistische Anforderungen für die „anderen Anbieter“ des § 60 BTG-Entwurfs definiert werden, die es auch kleineren Trägern ermöglichen, in diesem Bereich tätig zu werden.
- neben dem § 61 BTG-Entwurf auch ein „Persönliches Budget“ im Arbeitsbereich i.S. v. § 29 BTG-Entwurf zu ermöglichen, mit dem weitere individuelle Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Claudia Heizmann, Vorsitzende)



LAG Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Baden-Württemberg e.V.

Vorsitzende: Claudia Heizmann | Richard-Wagner-Straße 2 | 76185 Karlsruhe | Telefon 0721 3505367

E-Mail: kontakt@lag-bw.de | www.lag-bw.de | Kreissparkasse Reutlingen, Konto 68451, BLZ 640 500 00